

BVGer E-2889/2015 vom 18. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2889_2015

FR: TAF E-2889/2015 du 18 juin 2015

IT: TAF E-2889/2015 del 18 giugno 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Gemäss Art. 58 Abs. 3 VwVG setzt die Beschwerdeinstanz die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist. Vorliegend ist die Beschwerde hinsichtlich des Flüchtlingspunkts (Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung) gegenstandslos geworden. Im Asylpunkt, welcher vom Beschwerdeführer ebenfalls angefochten wird, hält die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit nur noch die Frage, ob dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren ist, und implizit die Frage nach der Wegweisung.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die vom Beschwerdeführer genannten Gründe seien nicht asylrelevant. Er habe nach dem Schulausschluss keinerlei Behördenkontakt gehabt und sei weder mündlich noch schriftlich aufgefordert worden, in den Nationaldienst einzutreten. Eine allfällig drohende Verhaftung gründe ausschliesslich auf seiner Vermutung.

E. 4.2

Auf Beschwerdeebene bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was der Schlussfolgerung der Vorinstanz im Asylpunkt entgegenstehen würde. Er setzt sich mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung nicht ansatzweise auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern diese Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsdarstellung führen soll. So stellt die Vorinstanz korrekt fest, dass allein die Vermutung des Beschwerdeführers, er werde für den Nationaldienst eingezogen, keine Furcht vor künftiger staatlicher Verfolgungsmassnahmen begründet. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind somit nicht asylrelevant. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch deshalb zu Recht abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht durch die Wiedererwägung gegenstandslos geworden ist.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten teilweise dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er stellt indes ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da das Begehren betreffend Flüchtlingseigenschaft zur Zeit der Beschwerdeerhebung nicht aussichtslos war und der Beschwerdeführer bedürftig ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist gutzuheissen und der Beschwerdeführer von der Bezahlung von Verfahrenskosten zu befreien.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer ersucht um Einsetzung seiner Rechtsanwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin. Das Bundesverwaltungsgericht bestellt auf Antrag der Partei, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, eine amtliche Rechtsbeiständin bei Beschwerde gegen ablehnende Asylentscheide oder Wegweisungsentscheide (Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG). Entsprechend der Kostenbefreiung ist dem Beschwerdeführer in der Person von Frau lic. iur. Linda Keller eine amtliche Rechtsvertreterin beizugeben. Eine Kostennote fehlt, weshalb der Aufwand aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs.

2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin ist nach dem Aufwand und in Anwendung der gesetzlichen Bemessungskriterien (Art. 8-11 i.V.m. Art. 12 VGKE) mit insgesamt Fr. 1'000.- (inkl. MWST und Auslagen) zu entschädigen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.